

00 R.

1501

IV. J.
Sammlung

1059





AB 15548

1

In eine
Höchstansehnliche
Käyserliche
COMMISSION
und Hochlöbliche
VISITATIONS-DE-
PUTATION

Untertänigste
Parition, und Folgeistung /

Mein
Johann Adam Ernst von Pyrcck /
Des Käyserl. und Heil. Reichs Cammer, Gerichts
Assessoris.

Die von dem Baron von Ingelheim / und Consorten am 18. De-
cembris 1708. in Consilio Visitationis exhibirte / gedachtem As-
fessori von Pyrcck aber ererst den 4. Februarii 1709. ad notitiam
insinuirte sogenandte Refutation der Pyrcckischen vermeinten
Berantwortungs, Schrift über Acht aus gegenseitigen
Schriften extrahirte Puncten betreffend.

25



Hochwürdigster Fürst /

Auch

Hoch-Edel-Gebohrner /

Der Röm. Käyserl. Majestat

Höchstverordnete

Käyserl. Herrn Commissarien,

So dann

Hoch- und Wohl-Gebohrne / Hoch-Edel-Ge-
bohrne / Hoch-Edle Bestrenge und
Hoch-Gelährte

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stän-
den zu gegenwärtiger Extraordinari Visitations-
Deputation Bevollmächtigte Subdelegirte
Räthe / und respectivè Syndici.

Gnädigster Herr /

Auch

Hochgehrtest- und Hochgeehrte Herren.

Nachdemahlen von wegen der Höchstansehnlichen Kay-
serlichen Commission, und sammtlichen Herren Visi-
tatores mit vermittelst eines am 15. Februarii dieses
füreilenden Jahrs in Consilio Visitationis ergangnen/
und

und an selbtgem Tag mir gebührend insinuirten hoch- respectirlichen Decreti gnädigst und hochgeneytzt bedeutet worden / daß Ich die meinem Vorgeben nach in denen von dem Baron von Ingelheim und Consorten lezhin übergebenen / und mir allein ad notitiam communicirten Schrifften etwa enthaltne *Nova* in separirten Handlungen sub termino trium Septimanarum bey dem Hochldbl. Confels unterthänigst einbringen solle / als habe zu forderst all und jedes / was in gegenseitiger sogenannter Refutation meiner am 30. Julii 1708. bey vor- Hochgedachtem Consilio Visitationis übergebenen unterthänigst- grundmäßigen Verantwortung- Schrift zu meinem Vorstand enthalten / hiemit in vim Confessionis judicialis utiliter acceptiten / dem widrigen aber per generalia juris & facti solennissimè contradiciren / in specie aber auff das feyrlichste widersprechen wollen / daß Ich eò ipso, daß aus den gegenseitigen Schrifften mehr nicht / als 8. Puncten ausgezogen / und meine vermeinte Verantwortung dagegen vorgestellet / gegen die übrige Contenta sothaner Schrifften aber nichts einzuwenden gewußt / selbtge judicialiter eingestanden hätte: Gestalten ja aus dem Eingang / oder Exordio besagter meiner grundmäßigen Verantwortung- Schrift / und dartin sub Num. 1. angezognen Extractu der widrigen Imputatorum ersichtlich ist / daß Ich dieselbe / als offenbare im geringsten nicht erwiesen / noch in Ewigkeit erweisliche Calumnias einer Special-Refutation, und Widerlegung nicht würdig erachtet / sondern darvor gehalten / daß gnug seye / wann solche von Mir / wie beschehen / per generalia juris & facti in solennissimâ juris formâ widersprochen / und solcher gestalten dem Baron von Ingelheim / und mit unterschriebnen Consorten, als Anklägern das Onus probandi (gleich des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Excellenz / und mit demselben stehenden Assessoribus respectu der von denselben so wohl am Kayserl. Hoffe / als auch Comitii Imperii wider die Regen-Parthie angebrachter Beschuldigungs- Puncten widerfahren) per interlocutoriam auffgebürdet werden möchte; Worbey Ich mich noch der ferneren in sine

dicti Extractus sub Num. 1. §. Im übrigen zc. befindlicher Bewahrung / und rechtlicher Präcaution bedient / daß Ich so viel die übrige calumiaöse Imputationes, und Expressiones, die Jeglicher Kürze halben nicht anführen wollen / betrifft / expressis verbis ausbedungen / daß tacendo das geringste davon nicht eingestanden / sondern hienächst deren Rechtliche Vindication Mir ebenmäßig per expressum vorbehalten haben wolte : Diesemnecht auff die vermeinte Rechtliche Widerlegung meines

Ersten / die materiam interceptionis litterarum betreffenden Punctens zu schreiten / da wird 1. ex adverso widersprochen / daß keine mehrere modi gewesen seyen / sothane meine dem publico, und der Justiz höchstgefährliche Correspondenz zur Hand zu bringen / als die drey / welche Ich in meiner grundmäßigen Verantwortung erzehlet / massen allschon in der Refutation meiner Probations-Schrift angezeigt worden / daß solche Brieff / als hinweggeworffen / oder verlohren / von einem Tertio gefunden / und Ihme bonâ fide überliefert werden können ; 2. Daß mein dritter angeführter modus, quando nimirum amicus, ad quem directæ fuerunt litteræ, fractâ fide amicitia illas proditorie Inimicis ejus, qui eas scripsit, tradidit, mir in præsentî casu umb deswillen nicht zu statten kommen könne / wessen der von mir allegirte Menochius die regulam non relevandi alterius secreti dahin limitirt / quando secretum est de illicitâ, & inhonestâ, quod revelare queat iis, quibus prodesse potest, & quando agitur de salute publicâ, quod scilicet tum secretum detegi possit ; Nun aber seyen die von Mir / und Doctore Pultan an den Jungen Herrn von Steinebach in materiâ Pasquillorum abgelassne Schreiben de re illicitâ & inhonestâ, darzu auch de bono publico gewesen / daß die Authores solcher Bubenstück geoffenbahret / und gezüchtigt würden : 3. Argumentirt der Baron von Jngelheim / und Conforten wegen des von des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. an Herrn Assessoren Krebs extrahirten Jngelheimischen Schreibens sub dato Wehlar den 1. Dec. 1702. folgender gestalt : Entweder haben Seine Hochf. Durchl. sothanes

sothanes Schreiben wohlgedachtem Herrn Assessori Krebs selb-
 sten extradirt / oder es hat dieser letztere solches auf eine andere/
 und zulässige Weis erhalten : Si prius , so beschuldigte Ich Se.
 Durchl. eines *Delicti* , und beweise das Schreiben / meiner
 Lehr nach / nichts : Si posterius , warumh müße dann der Ba-
 ron von Ingelheim die in Händen habende Pyretische Schreib-
 ben *ed ipso* , quia haber , *illicitò modo* bekommen haben : 4. Thä-
 te Ich in vorbesagter meiner grundmäßigen Verantwortung ge-
 stehen / das *fracto amicitiaæ fœdere* die *lex secreti* cessire / und Jus-
 talionis statt hätte / womit Ich dann *justificiren* wolte / das
 Ich ein von dem Wigand den 9. Jan. 1699. an mich erlassenes
 Schreiben Ihro Hochfürstl. Gn. zu Würzburg aufgebändiget /
 weilen aber ein solches von mir gleich Anfangs dieser Streit-
 Sündel geschehen / so löute der Baron von Ingelheim / und
 ermeldter Wigand / wann Sie einige meiner Schreiben auff-
 gefangen hätten / wie Ich doch nicht hätte erweisen können /
 sich *hoc talionis & ruptæ amicitiaæ jure* weit besser / als Ich schü-
 gen / und hätte demnach Ich meiner eignen Geständnuß / und
 angeführten Rechten nach das *Secretum Amicitiaæ* an dem Wigand
 schändlich / und *proditorie* gebrochen / daruin *crimen falsi com-*
mittirt / und die *poenam L. 38. §. 9. ff. de poenis* verdient ; Wes-
 wegen / wie auch der Ihme Wigand so feck / und fälschlich *im-*
putirt heimlichen Nachstellung / und Aufffangung meiner
 Schreiben / bevorab des von Ihro Hochfürstl. Gn. zu Würz-
 burg an mich abgelassnen Rescripts , suo loco die Special - Klag
 per *expressum* vorbehalten thäte.

Das aber alle diese *ex adverso* mühesamlich zusammen
 getragne Schein : Grund von der geringsten Erheblichkeit nicht
 seyen / thut sich darab hauptsächlich ergeben / das vorerst der
 Baron von Ingelheim und mitunterschiedne Consorten bis dato
 nicht haben darthun / oder Rechtbegnützig erweisen können /
 das diejenige Schreiben / welche Sie entweder *originaliter* , oder
copialiter in ihren Händen haben sollen / von mir hinwegger-
 worffen / oder verlohren / von einem *Tertio* aber gefunden /
 A 3 und

und Ihnen *bonâ fide extradiri* worden seyen; Welcher Rechtliche Beweis dem Baron von Ingelheim umb so schwerer fallen dörfte / je mehrers aus meinem den 30. Julii 1708. in Consilio Visitationis übergebenen unterthänigsten Additional-Probations-Schrift erhellen thut / daß Ich diejenige zwey Schreiben / welche Weyl. Sr. Reichs. Hoff-Rath von Mayenstetter respectivè unterm 26. und 29. Decembr. 1703. an mich abgelaßen / und ex adverso wider des Herrn Cammer-Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach Excellenz in puncto der von Ihm am 7. Apr. 1704. Autoritate Cæsaræâ vollzogener Pöpstlicher Restitution copialiter exhibirt worden / *originaliter* in Händen habe / einfolglich eine pure Ohnuidglichteit seye / daß selbige von Mir hinweggeworffen oder verlohren / *à quadam Tertio* aber gefunden / abgeschrieben / und Ihnen *bonâ fide* ausgehändiget worden seyen / sondern es ist vielmehr wahrscheinlich / daß Sie solche Schreiben entweder auff der Kayserl. Poste intercipirt / durch bekandte Kunst erbrochen / und nach davon genommenen Abschriften / und künstlich nachgemachtem Pittschafft an mich fort lauffen lassen / oder daß Sie solche durch ohnzulässige / und in den Rechten höchstverbottnen *Corruption* meines ehemahligen Amanuentis Josephi Ignatii Werz, wie allhier rumor communis ist / sich von Ihme Copias davon geben lassen: Dabero Ich dann eine Höchstansehnliche Kayserl. Commission, und Hochlöbl. Visitations-Deputation nochmahlen unterthänigst-gehorsambst- und dienstangelegenist ersuchen wollen / den Baron von Ingelheim und Conforten mehrmahln gebettener maßen dahin interlocutorie anzuhalten / daß Sie sich zu obgedachten / und all andern Schreiben *legitimiren*, und auff was Weiß Sie solche zu Händen gebracht? der Gebühr Rechtens bescheinen sollen / allermassen bekandten / und ausfindigen Rechtens ist / daß ehe und bevor ein solches von Ihnen beschehen / Ich zu dero Gerichtlichen Recognoscirung umb deswillen nicht astringirt / oder angehalten werden könne / weisen so wenig die *Interceptio literarum Postæ Imperiali sub fide publicâ Sacratissimi*

tissimi Imperatoris conceditarum, als auch die *Corruption*, und Verleitung der in meinen Pflichten gestandner Bedienten ein *legitimus probandi modus* seye / oder auch das die auff solche ohnzulässig und höchstverbottner Weiß zu Handen gebrachte Schreiben / *Documenta*, & *Instrumenta* selbst die Krafft eines zu Recht beständigen Beweiß haben können / per ea, quae in terminis docet Antonius Matthaeus de Criminibus ad lib. 47. & 48. Digestorum lib. 48. ff. tit. 7. de Lege Corneliâ de falsis : „ Ubi sequenti modo concludit: Utcunque sit, *improbum hoc admissum esse*, etiam *Accusatores* nonnulli *judicavere*, qui cum pos- sent *hujusmodi instrumentis* NB. *scelere proditis accusationem instituere*, noluerunt, illustrando hanc doctrinam duobus exemplis ex Valerio Maximo lib. 6. cap. 5. de Justitiâ desumptis, idque rectissime: Quia nemo ex *delicto suo*, hoc est *dolo*, & *improbare sua* consequi actionem potest. L. itaque Fullo 12. §. Sed furti r. & L. eum qui 14. §. Is autem 3. ff. de furtis. 2. Wird von mir solennissime wider- sprochen / das die ex adverso allegirte limitatio Menoch. de arbit. jud. quæst. lib. 2. cent. 5. casû 537. n. 37. sich ad casum præsentem, da an den Jungen Herrn von Steinbach keine Schreiben in materiâ Pasquillorum, sicque *re illicitâ* & *inhonestâ* abgelassen / sondern Ihme ein von Ihro Kayserl. Majestät / und Dero Höchst- ansehnlichen Deputation pro *scripto merè jocosò* allergerechtigst declarirtes Diarium reereandi animi, & excitandi rilus causâ zugeschiekt worden / appliciren lasse: Ja es kan vielmehr 3. mit erstgedachter Limitation des Menochii, nempe quod Secretum *detegi, revelarique* possit, quando est *de re illicitâ*, & *inhonestâ*, vel quando agitur *de salute publicâ*, Rechtlich dargethan und erwiesen werden / das des Herrn Langgraffen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. ein recht Christliches / GOTT wohlgefälliges / und Dero Reichs. bekandten hohen Equanimität gemäses Werck verrichtet / das / als Dieselbe gnädigst wahrgenommen / das der Baron von Zangelheim durch Mißbrauchung Dero Hohen Person / und Namens anders nichts / als gegen mich die in seinem Herzen schon vorlängst gehägte / und mit seinen Affectis

concerirte Nachgier auszuschütten intendiret / und zu solchem Ende einen sicheren Reichs-Städtischen Consulenten zum Unterhändler gebrauchet / die von Ihme bey Ausbringung des Anno 1702. an das Collegium Camerale abgelassnen Hochfürstlichen Darmstädtischen Beswehrungs-Schreibens ins Werk gesetzte höchst-gefährliche Intriguen (wordurch hernach unter den Gliedern des Kayserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts ein so grosse bereits in das siebende Jahr gewährte Zerrüttung entstanden) dem Herrn Assessor Krebs gnädigst entdeckt / und demselben anbey das von mehrbesagtem Baron von Ingelheim am 1. Decembr. 1702. an Seine Durchl. erlassenes sehr nachdenckliche Schreiben (woraus sich seine gegen mich / und den Dr. Pultan getragne / und mit dem Ambt eines ohnpartheyischen Richters ganz incompatible Capital-Feindschaft überflüssig geduffert) ausgehändiget haben: So viel aber 4. das von dem Wigand am 9. Januar. 1699. an mich abgelassne Schreiben belangt / da werden die Hochfürstl. Würzburgische Herrn Geheimen Rätthe Reibelt / und Fischer nöthigen fals jurato erhärten können / daß Ich sothanes Schreiben denselben nicht Anfangs gegenwärtiger Streit-Handel / sondern ererst Anno 1707. (als Sie anhero ad locum Visitationis gekommen) zu Handen gestellt / einfolglich von Mir nicht gesagt / weniger verificirt werden könne / daß Ich zuerst foedus amicitiae gebrochen / mithin der Baron von Ingelheim / und der Wigand besugt gewesen seyn / *jure talionis & rupta Amicitiae* meine Schreiben / und zwar in specie eine Abschrift des von Ihro Hochfürstl. Gn. zu Würzburg allschon zwey Jahr zuvor an mich abgelassnen Gnädigsten Hand-Brieffleins / wie der Leser Schmitz / und vielleicht noch andere mehr auff eydliche Befragung werden arretiren können / auffzufangen / oder auff andere Weis an sich zu bringen / gestalten bekandt / und nöthigen fals verschiedne Kayserl. Hohe Ministri. und Reichs-Hoff-Rätthe werden bezeugen können / daß der Baron von Ingelheim bereits Anno 1705. 2. Volumina interceptirter / oder gar fingirter Schreiben am Kayserl. Hoffe übergeben / und dadurch

Dardurch genugsam an Tag gelegt hat / daß Er / und Consorten die Erste gewesen / welche anderer Leuth Schreiben infidios nachgestellt / und auff obnzulässige und höchst verbottne Weeg an sich erpracticirt haben :

Ein eben solche rechtliche Bewandnuß hat es auch mit der vermeinten Refutation des Andern Punctß meiner grundmäßigen Verantwortung / die *Causam* Notarii Winkelman contra die Verwittibte Freyfrau von Wallpott zu Olbrücken betreffend : Dann gleichwie Ich mit dieser Rechts Sache halben / und daß darin den Rechten gemäß verfahren worden seye / zuvorderst auff meine bey erst ermeldter grundmäßigen Verantwortung befindliche ausführliche Relation sub N. 2. beziehe / und anbey die gegenseitige Judicial-Bekantnuß / daß die Freyfrau von Wallpott zu Olbrücken gleich anfangs in Ihrer ersten Schrift quoad suam Personam exceptionem contra se non competentis actionis ob deficiens *Mandatum ad percussorem* quæstionis datum, ratione ihrer Mitbeklagten aber exceptionem fori declinatoriam opponirt / hie mit utilissimè acceptire / also erscheinet hieraus luce meridianâ clarius, daß sie für ihre Person non opponendo fori Cameralis incomperentiam, sed *negando & contradicendo* factum quæstionis, nehmlich den zu der eingeklagten grausamen Abprügung des Notarii Winkelman gegebenen Befelch / sicque opponendo simpliciter exceptionem peremptoriam, nicht allein *litem contestirt* / sondern auch in der Haupt Sach submittirt habe / anerwogen bekanten und unstrittigen Rechtens ist / quod *forma substantialis litis contestationis consistat in congruâ unius affirmatione & alterius negatione*, etli *litis contestationis mentio expressa* non fiat : idque per textum expressum Ord. Cam. p. 3. tit. 13. §. Und nachdeme bissher die Procuratores Camerales lib. 3. tit. 30. n. 9. Frider. Hiltropff Processus judiciarius p. 3. tit. 1. de modis concipiendo litis contestationem n. 5. Ummius Disput. ad Procels. Judic. directâ 12. thesi 5. n. 15. Wo gegen parti adverfa im geringsten nicht zu statten kommen kan / 1. daß klagender Notarius Winkelman ed ipso, daß Er in der Conclusion seiner Replie-Schrift den Herrn Richter gebetten /

3

litem

litem ex officio pro contestatâ anzunehmen / judicialiter eingestanden habe / daß die Freyfrau von Wallpott zu Olbrücken litem nicht contestirt habe / dann weissen aus den in dieser Rechts-Sach verhandelten Actis erscheint / daß die Verwittibte Freyfrau von Wallpott zu Olbrücken für Ihre Person die incompetentiam fori Cameralis nicht / sondern allein respectû Consortum litis, als respective Clerici, & Personæ mediatae opponirt / so folgt auff dem Fuß nach / daß obgedachtes Peritum nicht von der ersten / sondern allein von den zweyen letztern Personhen verstanden werden könne: Obschon von mir in besagter meiner Relation pag. 15. klar gezeigt / und remonstrirt worden / daß auch diesen letztern / als *consentibus factum questionis* die litem contestatio, (urpotè quæ *contradictionem Rei* essentialiter præsupponit) tanquam implicatoria ohnwdglich habe aufserlegt werden können: So ist auch 2. ein respectivè grundfalsches und nichts relevirendes widriges Einstreuen / daß Ich die Sentenz in dieser Sache ohne formliche und vollkommne Relation ex actis in einem Definitiv-Rath / wie diese Sache ihrer Wichtigkeit wegen erfordert / mit listiger Hintergehung zweyer Nachmittags zu Bescheid: Tisch Sachen versammelter Senatuum, nemlichen in der obern Rath-Stuben der Assessorum Schrag/und Bernstorff/ in der untern aber der Assessorum von Billensfeld / von Trisenhausen / von Ritter / und von Brinck erkünstlet / wie ein solches erstgedachte Assessores, so viel deren noch im Leben seyn / auff Erfordern bey ihren obhabenden Eyds-Pflichten mündlich würden deponiren können / dann gleichwie Ich ebenfalls mit reinem / und unverletztem Gewissen jurato erhärten kan / daß Ich die in dieser Injurien-Sache verhandelte kleine Acta anfänglich zu Haus mit schriftlicher Annotir- und Aufzeichnung der dabey unterlaufenden zwey Haupt-Umständen / nemlich daß eines Theils der Wallpottische Hoffmeister Gauthier, und Keller Raab die von dem Notario Winkelman eingeklagte grausame Abpröglung *judicialiter* eingestanden / und dieselbe mit einer notoriè nichts taugenden Entschuldigung beschönnen wollen/

wollen / andern theils aber Ihr Frau Principalin die Bevollmächtigte
 Freyfrau von Wallpott zu Ulbrücken gedachtes ohnjustificir-
 ches Factum so wohl *tacitè*, als *expresè ratificirt*, und Gerechtlich
approbirt haben / völlig durchgangen / hernach aber mit und ne-
 ben dem Assessor von Ritter in der obern Rath, Stuben de no-
 vo, und zwar von Schrifften zu Schrifften / auff das aller-
 fleißigste durchlesen / und das nöthige daraus annotirt haben /
 mit dem beederseits genommenen Verlaß / daraus in pleno Senatû
 zu referiren / also kan Ich ebenmäßiig bey dem Ibro Kayserl.
 Majestät / und dem Reich geleisten theuren Eyd / und Pflich-
 ten sanctè betheuren / daß als sothanem Verlaß zu folg die Sache
 in pleno Senatû definitivarum vorkommen / sich die sammtliche
 Herren dieses Senatû definitivarum, so viel derselben zugegen ge-
 wesen / mit uns beeden völlig / und zwar ohne den geringsten
 Anstand / indem die *confessio judicialis partium*, als *probatio in iure*
omnium firmissima, & *efficacissima* das Werck gang leicht ge-
 macht / confirmirt haben / ohne daß ein einziger aus ihnen von
 mir in dieser leichten auff den Bescheid = Tisch gehörigen Sa-
 che eine formliche / und vollkommne schriftliche Relation ver-
 langt / oder auch bey der ante publicationem Sententiarum in ple-
 no Consilio gewöhnlicher Ablesung der Urtheilen / auff die Zu-
 ruckhaltung der in dieser Sache ergangnen Sentenz / obschon
 der Baron von Ingelheim / als Wallpottischer naher Anver-
 wandter wehrender Dero Verlesung gewaltig / wie Ich mich
 noch guter maßen zu erinnern weiß / dagegen strepitirt / ange-
 fragen habe / also daß Ich mich bey so bewandten wahrhafften
 Umständen über die grosse Temerität des gegenseitigen cum ob-
 latione ad juramentum beschreiben grundfalschen Angebens / als
 wann Ich nemlich die Urtheil in dieser Winkelmannischen
 Rechts = Sache mit listiger Hintergehung zweyer versammleter
 Senatuum, nemlichen der Assessorum Bilsenfeld / von Friesen-
 hausen / von Ritter / von Brinck / Schrag / und von Bern-
 storff erkänset hätte / billig und umb so mehr zu verwundern
 habe / als hieraus nothwendig erfolgen würde / daß Ich sol-
 cher

cher gestalten die Urtheil einzig und allein / mit hin ohne Zuzie-
 hung eines einzigen Assessoris, oder dessen darzu habenden Vort
 gemacht hätte / welchen falls ja das Collegium Camerale bey der
 immediate ante publicationem Sententiarum Cameralium in pleno
 Consilio gewöhnlicher Verlesung der abgefassten Urtheilen keines
 wegs würde gestattet / oder zugelassen haben / daß diese vom
 mir einzig und allein / sicque nulliter, gemachte Urtheil wäre
 publicirt worden: / Woraus dann luce meridianâ elarius erscheint/
 daß dasjenige brocardium juris, welches die Segenthell in ihrer
 sogenannten Refutation der Rechtlichen Vertheidigung meines
 Echo pag. 5. ex Menochio & Bajard. ad Julium Clarum gegen mich
 angezogen / quod nempe Inimicus præsumatur calumniari, allhie
 wider sie recht appoite eintreffen thue: 3. Wird von mir solen-
 niksime widersprochen / daß Ich mein ad seriem gestorum sub N.
 4. producirtes eigenhändige Schreiben / kraft dessen Ich mich
 diese Sache in der Stille zu vertuschen bemühet / den Notarium
 Winkelman / daß Er mit einem geringen vorkieb nehmen solle
 zu disponiren / wie auch die Supprimierung der Fiscalischen Straff/
 und öffentlicher Abbitt versprochen / nicht verabreden könne /
 dann gleichwie Ich in mehrgedachter meiner grundmäßigen Ver-
 antwortung S. Zwentens: vers. Dann gleichwie vor allen Din-
 gen ic. pag. 12. lineâ 8. & seqq. die Ursachen / warumb Ich ein
 solches Schreiben / zu recognosciren de jure nicht schuldig seye /
 angeführt / also habe Ich auch in præfato S. Zwentens ic. pag.
 14. lin. 3. mit Erziehung des völligen und wahrhaftten der Sa-
 chen Verlauffe gleichsam ad oculum angewiesen / daß allensals
 dasjenige / was in derührtem Schreiben sub Num. 4. von *Suppres-*
sen der Fiscalischen Straff / und öffentlicher Abbitt vermeldet
 wird / nicht von mir (als welchem der Baron von Jügelheim
 gerichtlich eingeständner maßen die in solcher Sache verhandlete
 Actz bereits 8. Monath zuvor völltg abgenommen / und nicht
 wieder zu Handen gestellt / weniger nach der Hand einem andern
 Assessor, obichon der Notarius Winkelman selbst Anno 1703.
 mit Caumer Richterlichem Vorschreiben allhie gewesen / und
 gmb

umb Execution seiner Urtheil inständigst sollicitirt / ad referen-
 dum distribuir / sondern vielmehr von ermeldtem Baron von
 Ingelheim selbst / der durch sothane Ordnungs-widrige Ab-
 nehmung der Acten das ganze Werck zu Favor seiner Frau Ba-
 sen gänzlich zu vertuschen / und zu suppressiren intendirt / ver-
 standen werden müsse: Dahin Ich mich auch dissals amore bre-
 vitatis nochmalen beziehe: Das aber sonst der Junge Herr
 von Steinebach mit Anno 1702. Mens Augusto zu Langen-
 Schwalbach gesagt und erzehlt / das Ich der Freystauen von
 Wallpott Tochter-Main / dem Ehr. Maynzischen Hoff-Mar-
 chalen Herrn von Knöbel ein grosses Gefallen erweisen würde /
 wann Ich mit meinen Officiis zu gürtlicher der Sachen Beyle-
 gung concurriren wolte / das kan Ich nöthigen fals jurato be-
 haupten / und liegt mir wenig daran / ob erstbesagter Junge
 Herr von Steinebach ein solches allein motu proprio gethan /
 oder aber hierzu von erstwoblermeldtem Herrn Hoff-Marchallen
 eine Special-Commission gehabt habe: Dann es ist mir gnug /
 das Ich eydlich behaupten kan / von Ihme Herrn Steinebach
 sothane Vertrag zu selbiger Zeit gehört zu haben; Wogegen
 das ex aduerto von der Verwitwten Freyfrauen von Wallpott
 ältisten Herrn Sohn dem Domb. Herrn zu Maynz sub Num. 2.
 angezogene Schreiben mir umb so weniger präjudicir- oder ver-
 fänglich seyn kan / je bekandter es ist / das sowohl gedachte
 Freyfrau von Wallpott / als auch Dero Söhne wegen der wi-
 der die erste am 17. Julii 1701. ergangne Urtheil meine Capital
 Feind seyn / folglich aus diesem letztern an Ihre Frau Mutter
 abgelassnen Schreiben wider mich kein zurecht beständiger Be-
 weis / sonderlich das ich versichert / den Kayserl. Fiscal dahin
 zu persuadiren / das Er mit dem Anrufen pro Mandato de exe-
 quendo durch die Finger sehen solle / geführt werden könne:
 4. Wird von mir ebenmäßig auff das feyerlichste contradicirt /
 das ich durch meine damahlige Offerten, nemlich das in Con-
 sideration wohligedachten Herrn Hoff-Marchallen gern alle mög-
 liche Officia anwenden wolte / umb den Notarium Winkelman
 durch

durch seinen Vetter den Chur-Eöllnischen Geheimen Rath von
 Solenmacher zu gütlicher der Sachen Beylegung / und zwar in
 einer Sache / worin der Kayserl. Fiscal intervenirt / und also
 mit interessirt ist / quā Referens causæ zu disponiren übernommen
 habe / wider Eyd und Pflicht gehandelt hätte : Dann obschon
 nicht ohne / daß in der Kayserl. Cammer- Gerichts- Ordnung
 Concept. p. 1. tit. 7. §. 1. & 2. so dann tit. 19. §. Wir ordnen 2c. 4.
 ausdrücklich versehen ist / daß die Assessores Cameræ ihren Nemb-
 tern im Rath und sonst allein auswarten / und sich keiner andern
 Geschäften unterfangen sollen / ein solches auch in specie, so
 viel die *Transactiones* betrifft / von Casparo Wilhelmo Scipione
 in *Decisionibus Rotæ Spirensis* lib. 1. Decis. 29. mit einem statll-
 chen Präjudicio confirmirt / und bestättiget wird / so ist doch aus
 den daselbst befindlichen rationibus decidendi, welche hauptsäch-
 lich darin / daß durch dergleichen Commissiones ad amicabilem
 Compositionen die Assessores Cameræ von Verrichtung ihrer
 Ambs- Geschäften im Rath abhalten würden / bestehen / zu
 ersehen / daß sich selbige ad casum præsentem, da ich das Tenta-
 men concordiz nicht auff mich genommen / sondern solches ei-
 nem Tertio, nemblichen dem Chur-Eöllnischen Geheimen Rath
 Herrn von Solenmacher völlig überlassen wollen / keines
 wegs appliciren lasse / mich dießfals auff besagten Scipionem
 loc. cit. beziehend / mit dem noch einsigen Zusatz / daß aus
 demjenigen / was die Gegentheil dießfals aus der Cammer-Ge-
 richts- Ordnung wider mich / wiewohl ganz nicht appositè, an-
 geführt / klar zu ersehen seye / daß der von Ritter nebst noch
 einem anderen nunmehr verstorbenen Assessor Anno 1694. dire-
 ctè wider die von ihnen beschwohrne Kayserl. Cammer- Gerichts-
 Ordnung gehandelt / daß Sie in Sachen Weyland Herrn von
 Rotenhan contra den Herrn von der Thann / nachdem Sie
 zuvor eine auff Immortalisirung der Sachen abgezielte Urtheil
 gesprochen / eine Tagsatzung nacher Franckfurt am Mayn zu
 gütlicher der Sachen Beylegung veranlasset / und das Werck
 dem guten alten Herrn von Rotenhan so schwehr / und weit
 aussehend

aussehend vorgestellet / daß derselbe endlich die von ihnen als Mediatoribus vorgeschlagne Vergleichs Mittel annehmen / und mit dem Herrn von der Ebann einen sehr nachtheiligen Vergleich eingehen müssen / wobey es Zweifels ohne an Rattlichen Diäten Gelder / und sonsten nicht wird ermanget haben : Anders dergleichen Commissionen, die ich in meinem mündlichen Verhör unterthänigst angezeigt / allhie nicht zu gedencken : Schleßlichen die von dem Zlender Seniore in Sachen von Dienheim contra von Franckenstein ohne vorgängige Durchlesung der Acten gesuchte restitutionem in integrum betreffend / da wird das in dieser Sache zweifels ohne geführte Protocollum Senatüs die Ursache / warum Er Zlender in dieser Sache gestrafft worden / satz sam anzulegen / quod me studio brevitatis refero.

So viel nun meinen Dritten / und Vierten Verantwortungspuncten auff die gegenseitige Beschuldigungen / daß ich nemlich die gesta in Collegio gegen die von mir beschwohrne Cammer Gerichts Ordnung p. 1. tit. 19. §. 10. an die Kayserl. Majestät ohne Deroselben specialen allergnädigsten Befehl allerunterthänigst berichtet / so dann auch der Frauen Besizerin von Zriesenhäusen Anno 1702. wegen ihres Ehe Manns angegebener tödlichen Kranckheit / und Auspolirung des Sterbhauses ein sehr bösen Streich versetzt haben solle / betrifft / da thue ich mich dßfals umb so mehr auff meine grundmäßige Beantwortung §. So viel die dritte 2c. und §. Gleichen Schlags ist auch 2c. beziehen / als in dero angemaster Refutation das geringste nicht / so ein Special Refutation meritirt / angeführt worden.

Anbelangend aber meinen Fünfften Verantwortungspuncten / und die darwider in puncto des von mir in meiner anmaßlichen Suspensions Sache an Ihro Kayserliche Majestät / als des Reichs Allerhöchste Ober Haupt genommenen allerunterthänigsten Recurs in gegenseitiger so genandten Refutation gemachte Einwürrf / da repetitive ich dagegen nicht allein die retroacta in passibus utilibus, sondern beziehe mich auch deßhalbden in specie auf meine am 25. Febr. anni currencis in Consilio Visitationis über.

übergebne Decret-mäßig, unterthänigsten Folgeist, und Beantwortung etc. und meine darin ad imputatum undecimum befindliche Anmerkung:

Nachdem auch wegen meines Sechsten Verantwortungspuncten / krafft dessen ich behauptet / daß in materia delictorum (wobin die durch vorsehlliche Unterschlagung des zur Exculpation des Freyherrn von Div. gereichtem Coburgischen Revocations-Schreibens / wie auch andere in der von des Hn. Cammer-Präsidenten Grafen zu Solms, Laubach Excellenz so genannten auferlegten Folgeistung / und darzu gehdrigen Beylagen sub N. 3. 4. & 5. ex Protocolis pleni, und sonstten vollständig / und ad confusionem usque partis adversæ angewiesne höchst. straffbare Intriguen, und Umbweg erkünstlete Reception des Chur-Bayrisch. post-Præsentati von Nyß notoriè einschlaget) die Dispositio L. quod major ff. ad municipalem &c. nicht statt und platz habe / ex adverso nichts erhebliches / sonderlich so viel das per Majora beschlossene Anrufen contra Chur-Bayern betrifft / eingewendet / weniger die von dem Kayserl. Fiscal deswegen am 10. Nov. 1703. bey dem Hochlöbl. Col. legio Camerali übergebne / und bey dem Kayserl. allergnädigsten Commissions-Decret vom 4. Apr. 1705. sub N. 16. befindliche so genannte wiederholte angelegene Bitt (welche klar ausweist / daß man ex adverso Chur-Bayern / obschon dudum declarato Imperii Hosti die Execution der säumigen Ständen austragen wollen) im geringsten widersprochen / oder auch um deswillen / quod Officiali in iis, quæ ad officium ejus spectant, plena adhiberi fides debeat, widersprochen werden können / so dann auch das von Weyß. Jhro Röm. Kayserl. Majestät LEOPOLDO Primo Glorwürd. Andenkens an den Hn. Cammer-Gerichts Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach / und die Assesores Zerneman / Schrag / Krebsel und mich unterm 16. Dec. 1702. abgelassnes allergnädigstes Rescript (welches in des Hn. Assessoris Zerneman so genannten vorläuffigen Anmerkungen / und darzu gehdrigen Beylagen sub N. 4. Beclarischen Nachdruck pag. 71. befindlich ist) klar ausweset / was massen Allerhöchsiged. Kayserl. Majestät unsere bey dem Nyß.

Nützlichen Reception; Werck geführte Conduire, und in specie den bey den Actibus introductionis, & juramenti genönnen Abtritt nicht allein angerühmet / sondern auch diesen unsern für Dero Allerhöchste Kayserl. Autorität / und Respect getragnen Special-Ersfer gegen Uns sambt und sonders in Kayserl. Hohen Gnaden zu erkennen Sich allermildst erkläret haben / als thue all widrigen Einstreuen per mera generalia juris & facti solennissimè widersprechen / und anhero retroacta utilia gleichmäßig wiederholen :

Gleichen Schlags ist auch dasjenige / was die Gegentheil wider meinen Siebenden Verantwortung. Punct / die mir calumniosissimè angedichtete Subornation fallorum testium betreffend / zu obmoviren sich unterfangen haben : Dann gleichwie von mir auff das feyerlichste widersprochen wird / das Ich dem Canonico Damen das in meinem gedämpfftem Ehren-Stift sub Lit. F. befindliche Attestatum in die Feder di.irt / also erscheinet hingegen aus meiner grundmäßigen Verantwortung S. Ein eben so unbegründt ic. ganz klar / das ich das von dem Canonico Damen unterm 6. Januar. 1703. rudi stylo aufgesetztes Attestatum sub Lit. G. allein in concinniozem, elegantiozem, & respectivè clariozem formam, re-tentis ejus substantialibus, gebracht / und NB. den schriftlichen Aufsatz davon so wohl ihme / als seinen Vetter dem Lti. Hirsch zu dem Ende zugestellet habe / das wann Sie daraus ersehen wür-den / das sothaner schriftliche Aufsatz mit dem quaztionirten facto einstimmig seye / sie solches eigenhändig abzuschreiben / und zugleich mit Dero Hand. Unterschrift und Pitschaft zu bekräftigen sich gefallen lassen möchten / worin Sie mir auch nach vor-besagten schriftlichen Aufsatze wohlbedächtllicher Vorles, und Überlegung freywillig / und ohne einzige dazu von mir gebrauchte gefährliche Persuasion, Induction, oder importunes Anliegen / wie das unterm 12. Jan. 1703. von ihnen beeden eigenhändig quoad passus concernentes ausgefertigte Original-Attestatum ausweis-er / willfahret haben ; Wogegen nichts irret / das der Baron von Angelheim / und Consorten in ihrer so genannten Antwort auf die Pyretische Facti Speciem sub Lit. A. S. Repetit Er neundtens ic.

vers. Welten dann ic. pag. 25. wider diesen meinen von dem Canonic Damen, und Lt. Hirsch durch ihre freywillige Hand. Unterschrift / und Pittichastten bekräftigten schriftlichen Auffsatz obmoviren / daß selbiger von dem ersten Damischen Attestato auch in *Substantialibus* differire / wessen Ich dem Attestato sub Lit. F. diesen
 „ Haupt.Puncten / beygefügt / nemlich das dessen Willfah-
 „ rung NB. obwohlet. Hn. Assel. von Pyrc / und D. Pultian / als
 „ von welchen Er Attestant dergleichen Ehrentübrige Discurs, oder
 „ deren Auslegung nitir gehört / vielweniger einer solchen Com-
 „ pagnie. worin dergleichen Discurs vorgefallen seyn sollen / jema-
 „ len beygewohnt / höchnachtsheitig gewesen wäre : Da doch sol-
 „ cher Haupt.Punct sich in dem sub Lit. G. von dem Canon. Damen
 „ aufgesetzten Attestato nicht finde / dann ob schon nicht ohne 1. daß
 „ dieser passus in erstged. Attestato sub Lit. G. mit so klaren und deut-
 „ lichen Worten nicht exprimirt / so wird doch kein vernünftiger /
 „ und von ohnpartheyischen Affecten befreuter Mann widersprechen
 „ können / daß selbiger darin wenigst *racitè & æquipollenter* in Verbis :
 „ Wohey auch ersucht worden zu verhüten / daß NB. H. Assel. von
 „ Pyrc nichts erfahren möge ic. item. welches unchristliche Zu-
 „ muthen aber so wohl meiner Ehr ic. als NB. andern Ehrlichen
 „ Herren (wordurch Zweiffels ohne Ich / und der D. Pultian / als
 „ vor welchen das Werck in höchster Geheim hat gehalten werden
 „ sollen / verstanden worden) nachtheilig abgeschlagen / anzutreffen
 „ seye : 2. Findt sich zwar in dem ersten Damischen Attestato sub
 „ Lit. G. nicht / daß dem Canonic Damen die Geheimhaltung der Sa-
 „ che auch intuitu des D. Pultian zugemuthet worden / es ist aber hin-
 „ gegen aus der meiner gründl. Facti Speciei, Deduction, und Beweis
 „ sub Lit. A. beygefügt / und ex adverso selbst zu ihrer vermeinten
 „ defension in Comitii Imperii producirten Instrumento examinis Lt.
 „ Hirsch in Respons. ad Interrog. special. secundum circa fin. ersichtlich
 „ daß gedachtem Lt. Hirsch verbotten worden / nicht allein mir / son-
 „ dern auch dem D. Pultian etwas von der Nothigen Zumuthung
 „ zu sagen ; Vorans ja handgreifflich abzunehmen / auf was Per-
 „ sonen die / unter einer grundsalschen Persuasion, als wann der so
 „ genandte

genandte Frembde bereits alles entdeckt / attentirte Zeugen-
 Erkauffung gemünhet gewesen seye : 3. Ist sowohl aus dem Atte-
 stato sub Lit. F. als G. zu ersehen / daß diejenige Compagnie, worin
 die Satyrische Vers de 4. Coronatis sollen explicirt worden seyn / in
 des D. Pultian Behauptung solle gewesen seyn / folglich die beede
 Attestata auch wegen dieses Umstands miteinander eintreffen.
 Was sonst der Baron von Ingelheim und Consorten wider die-
 ses Dam- und Hirschische Attestatum in berührter ihrer Antwort
 sub Lit. A. auff die Poyrtische Facti Speciem §. Repetirt Er Neun-
 tens 2c. vers. Diesemnach nun auch zu zeigen 2c. pag. 26. lin. 18. fer-
 ner weit einwenden / und vermeintlich behaupten wollen / daß so-
 thanes Attestatum in meisten Stücken der Wahrheit zuwider / und
 also falsch seye / bedarf umb deswillen keiner Special-Refutation,
 weilten all solches widrige Einstreuen theils in meiner gründl. Facti
 Specie, Deduction und Beweis sub Lit. A. theils in meiner Decret-
 mäßigen Folgeleist- und Beantwortung 2c. und darin befindlichen
 Poyrtischen Anmerkungen ad imputatum primum & secundum
 aus dem Grund refutirt und widerlegt worden / quod amore brevita-
 tis sit remissio : Ferners wird von mir als ein pur lauterer wi-
 drige Gedicht in solennissimâ juris formâ widersprochen / daß der
 Lt. Hirsch bloß in der Hoffnung / daß Ich Ihme zu der gesuchten
 Advocatur, und Procuratur bey der Kayserl. Cammer helfen wür-
 de / und aus Furcht / daß auf den Weigerungs-Fall Ich Ihme dar-
 an verbinderlich seyn möchte / mehr berührtes Attestatum sub Lit.
 F. niewol ungern unterschrieben habe / gestalten vielmehr wahr-
 scheynlicher / daß als Er gesehen / daß seinem Better dem Canon-
 Damen deswegen so hart zugefetzt werde / derselbe aus Beyforg ei-
 nes gleichmäßigen harten Tractaments seyn mir am 12. Jan. 1703.
 ertheiltes Attestatum hernach auff starckes und bedrohliches An-
 liegen des von Nyß in etwas modificirt habe :

Diesemnach auff meinen Achten Verantwortungspunct
 zu kommen / da beziehe mich vorerst wegen des Conclufi Pleni de
 An. 1701. Mens. Nov. auf das darüber gehaltne / und von des Hn.
 Cammer-Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach Excellenz bey
 seiner

seiner mündlichen Verhör in Consilio Visitationis exhibirte Original-Protocol-
lum Pleni, als welches klar aufweisen wird / daß erstbesagtes Conclusum ein
rechtes und wahres Conclusum Pleni gewesen / und kein einziger Assessor dazu
malen / wie ex aduerso grundfälschlich vorgegeben werden will / davon abge-
wichen seye / so dann wegen des dabey in puncto der Übersichung gebrauchten
modi auff den in meiner grundmäßigen Verantwortung befindlichen s. Von
gleichmäßiger Schwachheit zc. dem darwider beschnehen widrigen Eintwen-
den per generalia juris & facti auff das feyrlichste contradicirend :

Endlichen thue ich in solemnissimâ juris formâ widersprechen / daß die von
mir in der Beylag sub N. 1. extrahirte höchst-Ehrenrührige imputata, oder Bes-
schuldigungen ex aduerso der Gebühr Rechtens erwiesen / oder durch die gegen-
seitigen productis beygedruckte von mir / wie grundfälschlich vorgegeben wer-
denwill / nicht diffirte Beylagen / so dann die am 15. Julii Anno 1708. pro-
ducirte Protocollo Pleni, Acta Inquisitionis, und andere Originalia, mehrern
theils aber durch meine eigne in actis ersündliche Bekantnussen rechtlicher Ge-
bühr nach verificirt worden seyen:

Wann nun / gnädigster Fürst und Herr / auch Hochgeehrtist- und Hoch-
geehrte Herren / ex hacenus deductis klar erhellet / daß obgedachte widrige Im-
putata, und Beschuldigungen in meris im geringsten nicht erwiesen / noch in
Ewigkeit erweislichen Calumniis bestehen:

Als ist und gelangt an Ew. Hochfürstl. Gn. / Excellenz / und meine Hoch-
geehrtist- und Hochgeehrte Herren meine wiederholte unterthänigst-gehorsamst
und geziemende Bitt / in Rechten zu erkennen / und außzusprechen / daß ich von
all solchen höchst-injuriosen Imputatis, und Beschuldigungen / und zwar mit
austrücklichen Vorbehalt der mir diffals wegen hierunter in facie totius Imperii
erlittnen Verschimpfung / und Schadens gegen den Baron von Ingelheim
und Consorten competirenden / und in dem Kayf. allergnädigsten Haupt-Res-
script vom 13. Dec. 1703. disertissimis verbis reservirter Satisfaction (Dero
rechtlichen Estimation ich mir hincâ super his imputatis lite hiermit per expres-
sum vorbehalte) zu absolviren und loß zu sprechen seye / mich auch davon würck-
lich zu absolviren und loß zu sprechen. Hierüber zc.

Euer Hochfürstl. Gnaden

Excellenz

Wie auch Meiner Hochgeehrtist- und Hochgeehrten Herren

Unterthänigst-Gehorsamst- auch Dienstbereitwilligster
Johann Adam Ernst von Pyrc Assessor.

A₂ 155218

ULB Halle

003 029 840

3

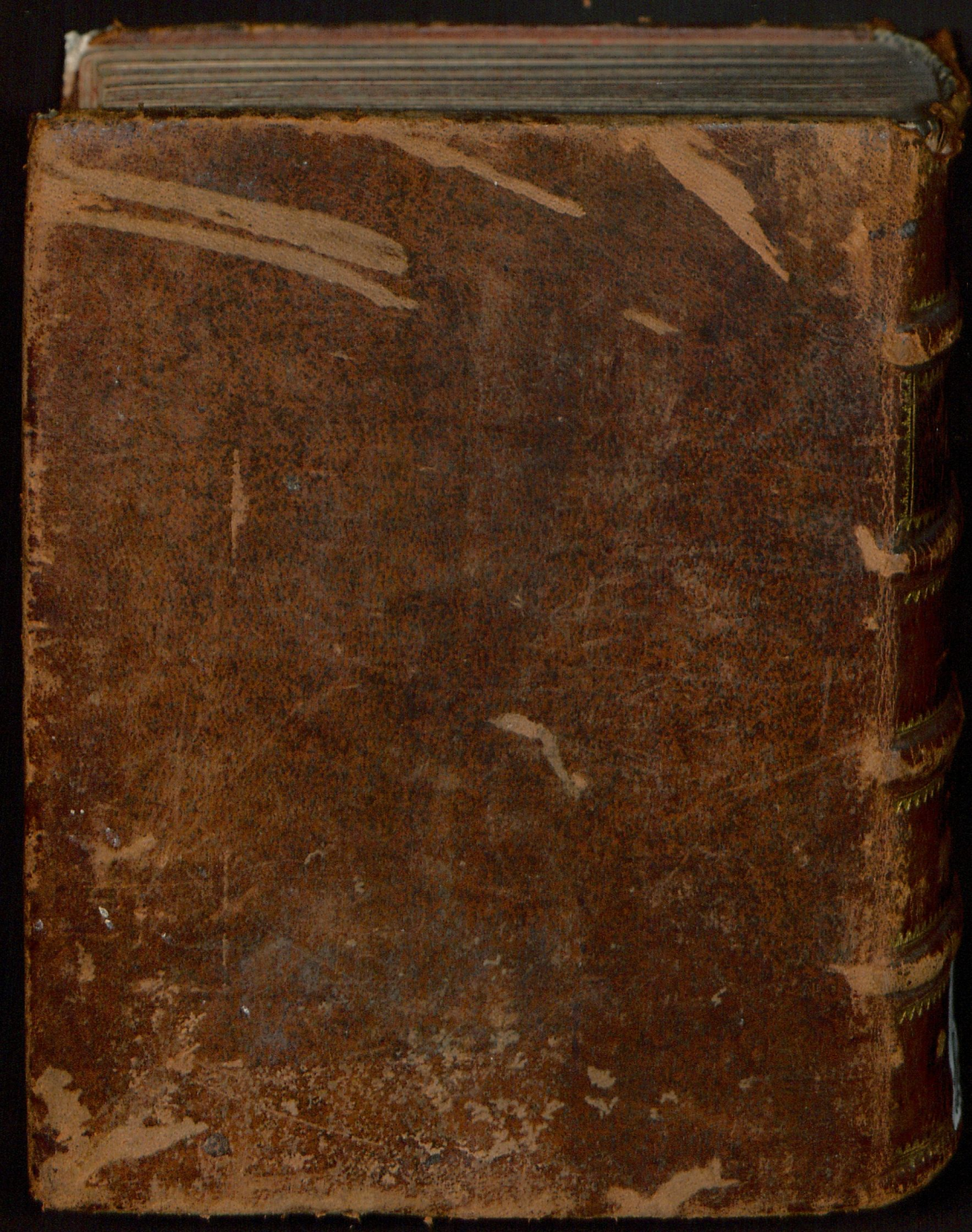


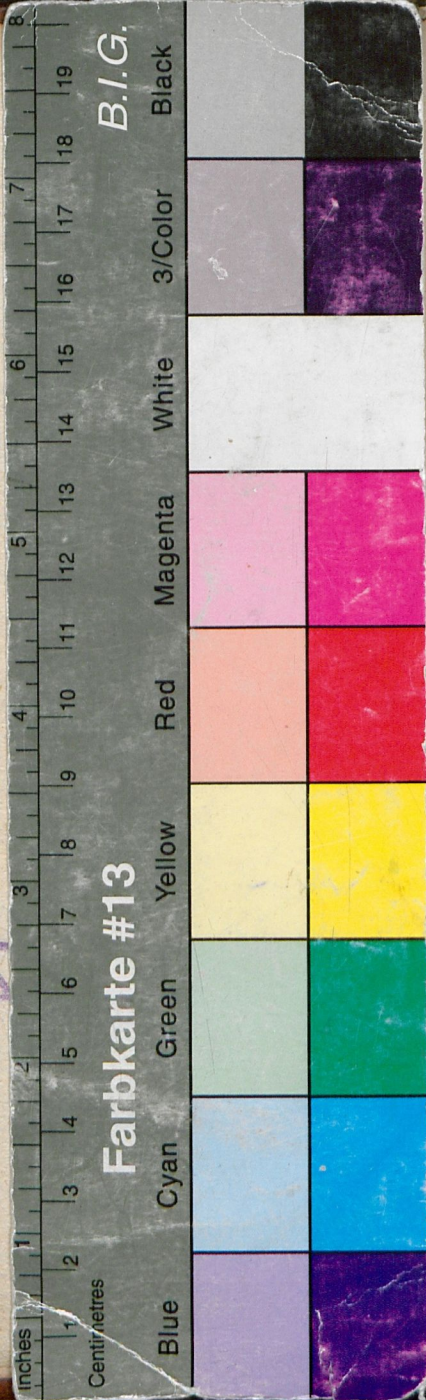
80

1018

12







In eine
Höchstansehnliche
Kaiserliche
COMMISSION
und Hochlöbliche
VISITATIONS-DE-
PUTATION

Unterthänigste
Parition, und Folgeistung /
Mein
Johann Adam Ernst von Pyrcck /
Des Kayserl. und Heil. Reichs Cammer- Gerichts
Assessoris.

Die von dem Baron von Ingelheim / und Consorten am 18. Decembris 1708. in Consilio Visitationis exhibirte / gedachtem Assessori von Pyrcck aber ererst den 4. Februarii 1709. ad notitiam insinuirte sogenandte Refutation der Pyrcckischen vermeinten Verantwortungs- Schrift über Achte aus gegenseitigen Schriften extrahirte Puncten betreffend.

L 25